

1 **Beschluss der 167. BJR-Vollversammlung**
2 **Nürnberg, 19.10.2025**

3

4

5 **Standards für die Gemeindejugendpflege**

6

7

8 **Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings zu Aufgaben und**
9 **Rahmenbedingungen in der Tätigkeit von**
10 **Gemeindejugendpfleger:innen**

11

12

13 **Vorwort**

14 (für Veröffentlichung wie 2016 im Januar 2026)

15

16 Die vorliegenden Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings beschreiben die
17 grundlegenden Aufgaben und geben Handlungsorientierungen für die
18 praxisgerechte Ausgestaltung professioneller Gemeindejugendpflege.

19

20 Gleichzeitig geben sie einen Überblick über die Chancen und Möglichkeiten
21 einer erfolgreichen professionellen Gemeindejugendpflege.

22

23 Diese Broschüre

- 24 • definiert den Begriff der Gemeindejugendpflege, die Tätigkeit als
- 25 Gemeindejugendpfleger:in und konkretisiert die damit verbundenen
- 26 Aufgabenfelder,
- 27 • beschreibt Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Einsatz von
- 28 Gemeindejugendpfleger:innen in den kreisangehörigen Kommunen,
- 29 • benennt Ziele der Tätigkeit,
- 30 • gibt Hinweise für die Gestaltung von Rahmenbedingungen für das Arbeiten
- 31 der Fachkräfte,
- 32 • regt zur Zusammenarbeit der Gemeindejugendpfleger:innen mit weiteren
- 33 Personen, Organisationen und Institutionen an.

34

35 Diese Empfehlungen wenden sich an

- 36 • alle Personen, die in den kreisangehörigen Gemeinden für die Entwicklung
- 37 der kommunalen Jugendpolitik Verantwortung tragen, also insbesondere

38 an Bürgermeister:innen und Kommunalpolitiker:innen, an Gemeinderäte,
39 Jugendbeauftragte, Jugendreferent:innen, Jugendsprecher:innen und
40 leitende Mitarbeitende in den Gemeindeverwaltungen,
41 • Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, namentlich an
42 die Gemeindejugendpfleger:innen,
43 • kommunale Jugendpfleger:innen in den Jugendämtern bzw. in den
44 Kreisjugendringen zur Unterstützung ihrer Beratungsaufgaben,
45 • Kreisjugendringe zur Unterstützung ihrer Leistungen und jugendpolitischen
46 Aufgaben gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden,
47 • alle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit mit kommunalem Bezug zur Förderung
48 einer intensiven Zusammenarbeit mit den Gemeindejugendpfleger:innen,
49 insbesondere in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Aktivspielplätzen
50 sowie in der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork.

51
52 Für die beiden zuletzt genannten, von der Gemeindejugendpflege
53 abzugrenzenden Arbeitsfelder sind 2020 und 2024 zuletzt ebenfalls eigene
54 Standards mit Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings verabschiedet
55 worden.

56
57

58 **Einleitung**

59

60 Das weitreichende Feld der Gemeindejugendpflege bietet den 2.031
61 kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern ein wichtiges
62 Instrument einer zukunftsorientierten Standortpolitik.

63

64 Die vorgehaltenen Leistungen der Gemeindejugendpflege ergeben sich aus
65 den beschriebenen Aufgaben der Gemeinde in der Bayerischen
66 Gemeindeordnung, den sozialrechtlichen Vorgaben des SGB VIII mit
67 entsprechendem, landesrechtlichen Ausführungsgesetz AGSG sowie deren
68 Verordnungen.

69

70 Dem gesetzlichen Auftrag in §§ 11 (Jugendarbeit) und 12 (Jugendverbände) SGB
71 VIII und in Bayern Art. 30 AGSG folgend nennt auch Art. 57 Gemeindeordnung in
72 Bayern die öffentlichen Einrichtungen der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe „im
73 Rahmen der Leistungsfähigkeit“ im eigenen Wirkungskreis jeder
74 kreisangehörigen Gemeinde. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers
75 der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Daraus begründet, ermöglicht die
76 Gemeindejugendpflege einen umfassenden Ansatz bei der Implementierung

77 von Interessen junger Menschen in die Kommunalpolitik. Sie koordiniert
78 notwendige Leistungen und Angebote, vernetzt Akteur:innen und Einrichtungen
79 und schafft somit ein Umfeld, das Chancen und Möglichkeiten für eine
80 erfolgreiche Entwicklung sicherstellt.

81
82 Ob Jugendzentren, Aktivspielplätze, Ferienprogramm oder außerschulische
83 Bildungsangebote - eine aktive Kinder-, Jugend- und Familienpolitik in der
84 Gemeinde schafft Zugänge, Identifikation und trägt maßgeblich zu einem
85 lebendigen Gemeinwesen bei.

86
87 Die Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern übernehmen seit vielen Jahren
88 mit großem Einsatz und Erfolg Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Sie
89 leisten elementare Unterstützung nicht nur für freie Träger und Akteur:innen,
90 sondern stellen ein professionelles, öffentliches Dienstleistungsangebot sicher.

91
92 Der fachliche Diskurs, die starke Vernetzung in alle Wirkungsbereiche sowie die
93 beratende Rolle des BJR in seiner Funktion als für den Bereich Jugendarbeit mit
94 den Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85
95 Abs. 2 SGB VIII beauftragte Stelle, garantieren eine kontinuierliche
96 Weiterentwicklung des Arbeitsfelds und schaffen Handlungskompetenz
97 gegenüber aktuellen Herausforderungen und sich ändernden Bedarfen.

98
99 Als Schnittstelle zwischen Politik, den Interessen und Bedarfen der Jugend, dem
100 Ehrenamt in Vereinen und Verbänden sowie den entsprechenden
101 Einrichtungen der Gemeinde kann die Gemeindejugendpflege wesentlich zu
102 einer erfolgreichen Zukunftsgestaltung des Gemeinwesens beitragen.

103
104 Durch ihr diversitätsbewusstes Handeln verschafft sie den berechtigten
105 Anliegen von jungen Menschen Anerkennung und Eingang in die Gesellschaft.

106
107 Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII des Trägers der
108 öffentlichen Jugendhilfe kann die Mitarbeit der Gemeindejugendpflege zudem
109 wichtige Impulse für zukünftige Entwicklungen geben. Die kreisangehörigen
110 Gemeinden sind im Rahmen der in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG genannten
111 Aufgaben im Bereich Jugendarbeit entsprechend § 80 Abs. 4 SGB VIII an der
112 Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Örtliche Träger der
113 öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden.

114
115

116 **1. Grundlagen der Gemeindejugendpflege: Professionelles**
117 **Selbstverständnis und Fachliche Grundlagen**

118

119 **1.1. Professionelles Selbstverständnis**

120

121 Die 2.031 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern haben
122 einen wichtigen Anteil an zentralen gesellschaftlichen Aufgaben.

123

124 Ein Kernbereich dieser zentralen Aufgaben ist die Kinder- und Jugendarbeit.
125 Sowohl im offenen als auch im verbandlichen Bereich ist sie zu einem
126 unverzichtbaren Bestandteil des gemeinwesenorientierten Handelns geworden.
127 Eine aktive Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik in den kreisangehörigen
128 Städten, Märkten und Gemeinden erfährt ihre Umsetzung durch Fachkräfte der
129 Sozialen Arbeit.

130

131 Über die letzten Jahrzehnte hinweg hat sich in Bayern ein differenziertes Berufs-
132 und Aufgabenprofil der professionellen Gemeindejugendpflege entwickelt, das
133 in vielen Städten, Märkten und Gemeinden durch
134 Gemeindejugendpfleger:innen getragen und kontinuierlich weiterentwickelt
135 wird. In der Regel ist es (sozial-)pädagogisches Fachpersonal mit zusätzlicher
136 Qualifikation, welches den kreisangehörigen Kommunen auch in schwierigen
137 Fragen der Jugendarbeit kompetente Angebote und Lösungsvorschläge
138 anbieten kann.

139

140 Für den anhaltenden Zuwachs an Stellen in diesem Bereich gibt es mehrere
141 Gründe. Ausgehend vom Art. 30 AGSG, der den Gemeinden in Bayern die
142 Aufgabe zuweist, im eigenen Wirkungskreis und im Rahmen ihrer
143 Leistungsfähigkeit für ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen, Diensten
144 und Veranstaltungen der Jugendarbeit zu sorgen, sind sie dafür verantwortlich,
145 dass diese Angebote entsprechend den §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und
146 bedarfsgerecht im örtlichen Bereich bereitgestellt werden. Die Akteur:innen in
147 der Jugendarbeit werden dabei durch die Kommunale Jugendarbeit der
148 Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch den Bayerischen Jugendring, der
149 in Bayern mit den Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen
150 Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit beauftragt ist, beraten, unterstützt und
151 bestärkt.

152

153 Städte, Märkte und Gemeinden haben ihre Kinder- und Jugendarbeit
154 modernisiert und durch vielfältige, ausdifferenzierte Leistungen in der Offenen

155 Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit sowie weitere Leistungen der
156 Jugendhilfe wie Jugendsozialarbeit an Schulen zum Wohle ihres
157 Gemeinwesens ergänzt.

158
159 Die Gemeindejugendpflege bietet hierbei bestmögliche Unterstützung und
160 Abstimmung der Aktivitäten, Leistungen und Träger der Angebote in ihrer
161 Gemeinde. Sie koordiniert, vernetzt, berät und unterstützt mit der Maßgabe, alle
162 notwendigen und förderlichen Rahmenbedingungen für ein gesundes
163 Aufwachsen in der Gemeinde zu schaffen.

164
165 Zu ihren Aufgaben gehören darüber hinaus die Begleitung und Förderung
166 junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, mit dem Ziel
167 der Befähigung zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und
168 sozialem Engagement. In diesem Prozess stellt die Gemeindejugendpflege die
169 Wahrung der Interessen und Bedarfe von jungen Menschen sicher.

170
171 Dieses anspruchsvolle Aufgabenfeld stellt für viele Städte, Märkte und
172 Gemeinden ein allgemein anerkanntes, nicht mehr wegzudenkendes
173 Regelangebot ihres Wirkens dar. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum
174 Aufbau, zur Qualität und zum Erhalt eines lebendigen Gemeinwesens, in dem
175 junge Menschen ihren festen Platz haben.

176
177 Die Situation in vielen Gemeinden zeigt vor dem Hintergrund der sich
178 verändernden strukturellen Rahmenbedingungen deutlich, dass auch in den
179 nächsten Jahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung notwendig sein wird.
180 Bereits heute gehören die Leistungen der Jugendarbeit sowie weiterer
181 Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wichtigen und gefragten
182 Angebot der sozialen Daseinsvorsorge in den Gemeinden Bayerns.

183
184 Die Kinder- und Jugendarbeit hat sich in den letzten Jahren zu einem der
185 dynamischsten Felder der Sozialen Arbeit mit differenzierten und spezialisierten
186 Angeboten für das Gemeinwesen vor Ort entwickelt.

187
188

189 **1.2. Fachliche Grundlagen**

190
191 Der Flächenstaat Bayern ist von unterschiedlichen Regionen mit ihren
192 individuellen Strukturen im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich
193 geprägt. Um hier möglichst zielgerichtet und bedarfsgerecht agieren zu

194 können, muss eine fundierte Jugendhilfeplanung vor Ort die grundlegende
195 Basis der Kinder- und Jugendarbeit sein.

196

197 Jugendhilfeplanung

- 198 • stellt den Bestand an Einrichtungen und Diensten fest,
- 199 • ermittelt den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und
200 Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für
201 einen mittelfristigen Zeitraum und
- 202 • plant die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig
203 und ausreichend; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein
204 unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (vgl. § 80 SGB VIII)

205

206 Nach §§ 79/80 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
207 die Landkreise und kreisfreien Städte die Gesamt- und Planungsverantwortung
208 für die Aufgaben der Jugendhilfe. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bei
209 den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sind die Kreis- und Stadtjugendämter
210 betraut.

211

212 Kommunale Jugendpfleger:innen sind grundsätzlich leitende Fachkräfte in der
213 Verwaltung des Jugendamtes (§ 72 Abs. 1 SGB VIII) und zur Durchführung der
214 gesetzlichen Aufgaben der Jugendarbeit im Sinne der Gesamtzuständigkeit
215 eingesetzt. Dabei sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die
216 kreisangehörigen Gemeinden sowie ggfs. weitere durch die für die Planung
217 zuständigen Stellen festgelegten Akteur:innen in allen Phasen ihrer Planung
218 frühzeitig zu beteiligen.

219

220 Hierbei gilt es, die individuelle Struktur des Sozialraums im Rahmen der
221 Gemeindejugendpflege mit aktuellen Bedarfen, sowohl der jungen Menschen
222 als auch der leistungserfüllenden freien Träger und des Gemeinwesens
223 insgesamt, zusammenzubringen und tragfähige Konzepte sowie
224 Qualitätsmerkmale zu entwickeln.

225

226

227 **2. Grundlegende Ziele und Aufgaben der Gemeindejugendpflege –** 228 **Bausteine einer jugendgerechten Kommune**

229

230 Das positive Zukunftspotential einer familienfreundlichen, offenen
231 Gemeindejugendpolitik und einer jugendgerechten Kommune kann
232 richtungsweisend für viele Kommunen sein. Egal ob in strukturschwachen

233 ländlichen Räumen oder in Regionen mit zu schnellem Wachstum: Bezahlbarer
234 Wohnraum, bedarfsorientierte Räume der Jugendarbeit, Kinderbetreuung und
235 die Wiederentdeckung der Bedeutung von Heimat und Identifikation sind nur
236 einige Beispiele für richtungsweisende Themen der kommunalen Ebene. Die
237 Gemeindejugendpflege greift diese Herausforderungen vor dem Hintergrund
238 der örtlichen, individuellen Lebensbedingungen auf. Dieses Spannungsfeld ist
239 derart vielschichtig, dass an dieser Stelle einige Kernaspekte im Besonderen
240 hervorgehoben werden sollten.

241

242 **Bedarfsorientierte Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit**

243

244 Vorausschauend handelnde Kommunen in Bayern haben seit langem erkannt,
245 dass ansprechende Infrastrukturen für junge Menschen und deren Familien
246 einen essenziellen Standortfaktor für eine positive Zukunftsentwicklung
247 darstellen. Mit bedarfsorientierter, hauptamtlicher Jugendarbeit bedienen sich
248 die Gemeinden eines Instruments, das diese Strukturen schafft sowie den Erhalt
249 bestehender unterstützt, um den Bedarf junger Menschen an Jugendarbeit zu
250 erfüllen.

251

252 Die Gemeindejugendpflege folgt hierbei dem Ansatz der Vernetzung aller
253 Akteur:innen, schafft aber auch zeitgleich Räume, in denen selbstbestimmte
254 Persönlichkeitsentwicklung möglich ist. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie
255 ein Netz zwischen den politisch verantwortlichen Akteur:innen und Gremien,
256 freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, gesellschaftlichen und örtlichen
257 Institutionen spannt.

258

259 Gemeindejugendpflege macht in diesem Sinne nicht nur eigene Angebote vor
260 Ort, vielmehr vermittelt sie und rückt die Belange der jungen Generation in den
261 Fokus aller Beteiligten. Sie leistet notwendige Strukturarbeit im Sinne positiver
262 Rahmenbedingungen für das Heranwachsen junger Menschen und kann
263 durch Koordination und Kooperation einer zunehmenden Verinselung der
264 Lebenswelten im Kindes- und Jugendalter entgegenhalten.

265

266 Die Herstellung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen für die
267 nachwachsenden Generationen ist eine Querschnittsaufgabe aller
268 Verantwortungsbereiche.

269

270 **Sozialraum- und Lebensweltorientierung**

271

272 Die Kinder- und Jugendhilfe trägt heute zum Gelingen des Aufwachsens
273 nahezu aller Kinder und Jugendlichen bei und ist als sozialstaatliches
274 Leistungsfeld in der Mitte der Gesellschaft und damit in neu definierter
275 Verantwortung angekommen. Zentrale gesellschaftliche Diskussionspunkte
276 sind z. B. die Gesamtsituation der Familien, die Frage der Kinderbetreuung,
277 schulische Bildungsgerechtigkeit oder die wachsende Herausforderung bei
278 jungen Menschen, sich in der Vielzahl von Möglichkeiten und Krisen an sicheren
279 Leitbildern zu orientieren. „Zuversicht braucht Vertrauen“ formuliert es passend
280 der Titel der Kurzfassung des 17. Kinder- und Jugendberichts der
281 Bundesregierung.

282

283 Bildung, Erziehung und positive Freizeitgestaltung sind gesellschaftlich
284 postulierte Ziele des öffentlichen Handelns. Das Heranwachsen nachfolgender
285 Generationen findet verstärkt außerhalb des familiären oder privaten Umfelds
286 statt und fordert damit die öffentliche Verwaltung stärker als zuvor. Durch den
287 kontinuierlichen Ausbau der Kinderbetreuung von der frühkindlichen Erziehung
288 bis hin zum schulischen Ganzttag muss zunehmend von betreuter und
289 institutionalisierter Kindheit und Jugend gesprochen werden. Demzufolge
290 kommt der Kommune enorme Bedeutung zu, wenn es um gelingende
291 Rahmenbedingungen für das Heranwachsen junger Menschen geht.

292

293 Die außerschulische Jugendarbeit konzentriert sich auf ihre Prinzipien der
294 Freiwilligkeit, der Offenheit, der Partizipation, der Lebensweltorientierung und der
295 persönlichen Wertschätzung als ihre Stärken und bietet jungen Menschen
296 Räume zur Selbstgestaltung.

297

298 Weiterhin sorgt der demographische Wandel für eine veränderte
299 Schwerpunktsetzung in der jugendpolitischen Strategie. Die fortschreitende
300 Überalterung mancher Regionen ebenso wie das starke
301 Bevölkerungswachstum und Kostenexplosionen anderer Regionen machen es
302 unabdingbar, die Bedarfe der nachkommenden Generationen angemessen
303 und ausreichend zu berücksichtigen.

304

305 Gemeindejugendpflege betrachtet ihre Zielgruppe als die Generation, deren
306 sozialräumliches Erleben über die Zukunftschancen der Kommunen
307 entscheidet. Gelingt es nicht, Identifikation zu stiften und Lebensbedingungen
308 zu schaffen, die den Bedürfnissen junger Menschen und Familien
309 entgegenkommen, hat das tiefgreifende Auswirkungen auf das kommunale
310 Gemeinwesen; Wohnungsleerstand, schwindender Einzelhandel, Schließung

311 und Verlagerung von Schulstandorten und Überalterung in den Vereinen sind
312 einige Beispiele. Rein ökonomisch betrachtet werden junge Menschen zu einem
313 knappen Gut und damit zunehmend wertvoller für die Zukunftsfähigkeit einer
314 Kommune.

315
316 Die Bedürfnis- und Lebensweltorientierung ist eine zentrale Leitidee in der
317 Gemeindejugendpflege. Ausgehend von den Angebotsstrukturen vor Ort und
318 den Gegebenheiten in der Kommune, stehen die Bedürfnisse und Lebenswelten
319 der jungen Menschen im Mittelpunkt. Jugendarbeit nimmt die Individualität der
320 Person in den Blick und begegnet ihr mit aller Offenheit und Wertschätzung.
321 Folglich sind die Bedürfnisse aller Einzelnen, der Peergroup oder auch der
322 heranwachsenden Generation die Arbeitsgrundlage der
323 Gemeindejugendpflege. Sie gestalten und verantworten die Zukunft einer jeden
324 Kommune.

325
326 Sozialraumorientierung stellt die Interessen, Stärken und Bedürfnisse der jungen
327 Menschen in den Mittelpunkt. Zudem wird auch ihr Umfeld als wesentlicher
328 Faktor im Heranwachsen begriffen. Diese Lebenswelt ist geprägt durch ein
329 weites Spektrum an Lernräumen mit diversen Settings in Familie und
330 Gesellschaft, zunehmend auch im digitalen Raum. In diesem Sinne könnten die
331 Angebote der Jugendarbeit zielgerichtet auch für andere Generationen und
332 Akteur:innen im Sozialraum geöffnet werden.

333

334

335 **Zehn Grundbausteine einer zukunftsfähigen, jugendgerechten Kommune:**

336

337 Den Kommunen ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale
338 Aufgabe übertragen. Art. 30 AGSG und Art. 57 Gemeindeordnung verpflichten
339 die kreisangehörigen Gemeinden, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die
340 notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit
341 rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Sie haben förderliche
342 Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, um
343 bestmögliche Lebens- und Zukunftschancen zu ermöglichen. Dazu bedarf es
344 einer ausdifferenzierten, bedarfsorientierten und fachlich fundierten
345 kommunalen Jugendpolitik. Gelingen wird diese, wenn sie es schafft, eine
346 jugendgerechte Gesellschaft in den Kommunen zu gestalten.

347

348 Dabei sieht die Gemeindejugendpflege mit ihren Fachkräften der Jugendarbeit
349 bestimmte Grundbausteine vor, die eine jugendgerechte Gemeinde

350 ausmachen. Gemeindejugendpflege begreift diese Bausteine als Grundlage
351 positiver Lebensbedingungen für zukunftsfähige Kommunen und sieht sich mit
352 ihrer Profession und ihrem Berufsbild verantwortlich für die Förderung der
353 benannten sozialen Infrastruktur.

354

355 Bedingt durch die heterogene Anforderungsstruktur der Vielzahl von Städten,
356 Märkten und Gemeinden werden an dieser Stelle nur Grundbausteine
357 beschrieben, die die Gemeindejugendpflege als wichtig erachtet. Die
358 Gewichtung und Bewertung sowie die individuelle Ausgestaltung muss dabei
359 bedarfsgerecht vor Ort entschieden werden.

360

361 **Grundbaustein 1: Vertreten von Interessen junger Menschen**

362

363 Die Stärkung und Förderung persönlicher oder gruppenspezifischer
364 Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sind
365 wesentliche Ziele der pädagogischen Fachkräfte. Dies gelingt sowohl durch das
366 Ziel, junge Menschen zu fördern auf ihrem Weg zur verantwortlichen
367 Persönlichkeit in einem Gemeinwesen auf der einen, aber auch und vor allem
368 durch ein bedingungsloses Einsetzen für die Belange junger Menschen auf der
369 anderen Seite. In anwaltschaftlicher Vertretung von Kindern und Jugendlichen
370 agieren die Gemeindejugendpfleger:innen auf allen Ebenen im Gemeinwesen.
371 Dabei gilt es langfristig, möglichst positive Rahmenbedingungen für das
372 Heranwachsen junger Menschen zu schaffen.

373

374 Gemeindejugendpflege setzt sich für die Belange der jungen Menschen in den
375 Kommunen ein. Die Jugendarbeit ist hier ein eigenständiges politisches
376 Handlungsfeld, welches die Interessen und Bedarfe junger Menschen vor Ort in
377 den Fokus rückt.

378

379 Gemeindejugendpflege schafft, koordiniert, erhält und entwickelt positive
380 Lebensbedingungen vor Ort, die ein jugendgerechtes Heranwachsen in den
381 Gemeinden gewährleisten. Gemeindejugendpflege mit Fachkräften der
382 Jugendarbeit ist als Teil einer eigenständigen kommunalen Jugendpolitik
383 insofern Gestaltungspolitik für die Generation Jugend und als solche
384 zukunftsorientiert.

385

386 Gemeindejugendpflege darf nicht länger als Krisen- und Problembewältigung
387 verstanden werden. Sie erkennt die Jugend als eigenständige Lebensphase an,
388 deren besondere Herausforderungen auch eine eigenständige jugendgerechte

389 Gestaltungspolitik bedarf. Das Jugend- und junge Erwachsenenalter erfordert
390 besondere Konzepte und Angebote auf kommunaler Ebene. Eine
391 zukunftsorientierte Gemeinde ist eine jugendgerechte Gemeinde. Professionelle
392 Gemeindejugendpflege ist ein Teil einer generationengerechten politischen
393 Gesamtstrategie, deren Potential es auszuschöpfen und zu gestalten gilt.

394

395 **Grundbaustein 2: Aktive Haltung für Demokratie – gegen Extremismus**

396

397 Gemeindejugendpflege ergreift entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag
398 Partei. Dies geschieht nicht im Sinne der politischen Parteien, aber im Sinne der
399 freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie hat den Auftrag, sich gegen alle
400 Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als
401 Ideologien der Ungleichwertigkeit zu stellen.

402

403 Die Gefahren des Extremismus und antidemokratischer Tendenzen verstärken
404 sich in den vergangenen Jahren. Sie sorgen bereits jetzt für eine „Demokratie
405 unter Druck“. Insbesondere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,
406 Hatespeech und Rechtsextremismus sind tägliche Herausforderungen für
407 junge Menschen und die Fachkräfte der Jugendarbeit.

408

409 Das Arbeitsfeld hat sich verstärkt mit gefährdenden Einstellungen
410 auseinandersetzen, um angemessene Handlungsstrategien zeitnah
411 entwickeln und umsetzen zu können. Dabei sind demokratiebildende Angebote,
412 wie z. B. Jugendforen, Jugendvertretungen und U18-Wahlen eine Möglichkeit,
413 über das Werte- und Normenkonstrukt, auch losgelöst vom eigenen Umfeld, ins
414 Gespräch zu kommen.

415

416 **Grundbaustein 3: Partizipation junger Menschen**

417

418 Junge Menschen tragen eigene Vertretungs- und Beteiligungsrechte. Durch die
419 UN-Kinderrechtskonvention sind diese Rechte formuliert und fließen in die
420 nationale Gesetzgebung wie das SGB VIII ein. Darüber hinaus sind die
421 Beteiligungsgrundlagen in den diversen gesetzlichen Vorschriften zu beachten,
422 wie etwa § 3 Abs. 1 BauGB.

423

424 Eine jugendgerechte Gemeinde ermöglicht Teilhabe und Beteiligung ihrer
425 jungen Menschen an der Gestaltung ihres Lebensraumes. Dabei ist nicht allein
426 die Wahrnehmung jugendlicher Interessen und Neigungen das Ziel von
427 Teilhabe, sondern die aktive und verbindliche Mitwirkung an

428 Entscheidungsprozessen im Gemeinwesen. Kommunen zeigen dadurch
429 Wertschätzung und nehmen ihre jungen Menschen ernst.

430

431 Jugendgerechte Kommunen lassen junge Menschen ihre Jugend gestalten;
432 Partizipation ist eine pädagogische Grundhaltung. Jeder Mensch hat ein Recht
433 auf gesellschaftliche Teilhabe und Mitbestimmung, ungeachtet des Alters, der
434 Herkunft oder sozioökonomischer Voraussetzungen. Das Ermöglichen von
435 Gelegenheiten zur Mitwirkung in allen Lebensbereichen ist ein wesentliches
436 Merkmal von Gemeindejugendpflege.

437

438 Gemeindejugendpflege möchte junge Menschen zu selbstverantwortlichem
439 Engagement, zu gesellschaftlicher Mitwirkung und zu politischer Beteiligung
440 motivieren. Zugang zu Räumen und Methoden wird geschaffen, um Kinder und
441 Jugendliche auf diesem Weg zu begleiten und dabei zu eigenständigem
442 Handeln zu ermutigen. Der Wert eines demokratischen Gemeinwesens kann
443 hierdurch erfahrbar gemacht werden. Um das Verständnis von Demokratie zu
444 fördern, müssen politische Prozesse nachvollziehbar dargestellt, aktive
445 Beteiligung ermöglicht und der Fortgang von Ergebnissen rückgebunden
446 werden.

447

448 **Grundbaustein 4: Teilhabe am öffentlichen Raum**

449

450 Gelingendes und generationengerechtes Zusammenleben im Gemeinwesen
451 findet auch im öffentlichen Raum statt. Der kommunalen Verantwortung
452 obliegt es, auch hier jungen Menschen qualitativ angemessene Teilhabe zu
453 ermöglichen. Dies geschieht durch die Planung und Sicherung dieser
454 Freiräume, aber auch durch die Unterstützung von Mobilität. Der öffentliche
455 Raum ist für Heranwachsende elementarer Lebens- und Begegnungsort und
456 vor allem das Spielfeld für das soziale Lernen.

457

458 Jugendgerechte Gemeinden binden aktive Jugendkulturen in das öffentliche
459 Geschehen ein und begreifen Dorfplätze, Straßen und Gebäude auch immer
460 als Jugendplätze, Jugendtreffpunkte und Jugendräume.

461

462 **Grundbaustein 5: Barrierearme Räume für junge Menschen schaffen**

463

464 Gemeinden haben die gesetzliche Verpflichtung, Barrierefreiheit im öffentlichen
465 Raum herzustellen. Dies gilt ebenfalls für den Bereich der Jugendarbeit.

466

467 Im § 9 Nr. 4 SGB VIII heißt es dazu: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und
468 der Erfüllung der Aufgaben sind [...] 4. die gleichberechtigte Teilhabe von
469 jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene
470 Barrieren abzubauen.“ und im § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII: „Dabei sollen die
471 Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote [der Jugendarbeit] für junge
472 Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

473

474 Jugendarbeit hat somit die Aufgabe, bauliche und andere Zugangshürden zu
475 Angeboten der Jugendarbeit zu beseitigen. Dabei geht es nicht nur um
476 bauliche und sonstige Zugangshürden, sondern auch um die
477 Auseinandersetzung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, welche
478 eine gleichberechtigte Teilhabe beeinträchtigen können. Unterschiedliche
479 Maßnahmen können diese Zugänge niederschwellig gestalten. Durch Einsatz z.
480 B. leichter Sprache kann eine verständliche Kommunikation für alle Kinder und
481 Jugendliche mit und ohne Behinderungen sichergestellt werden. Bauliche
482 Anpassungen wie Rampen nach den gültigen DIN-Normen, Aufzugsysteme
483 sowie barrierefreie Toiletten können allen Kindern und Jugendlichen die
484 Teilhabe ermöglichen. Darüber hinaus sind aber auch die Sensibilisierung und
485 Reflexion von Haltungen und Einstellungen in der Jugendarbeit entscheidend,
486 um allen Kindern und Jugendlichen die umfassende Teilhabe zu ermöglichen

487

488 **Grundbaustein 6: Förderung persönlicher und sozialer Kompetenz**

489

490 „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf
491 Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und
492 gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

493

494 Jugendarbeit als Jugendhilfeleistung hat hier einen klar definierten Auftrag,
495 Persönlichkeitsbildung und Sozialkompetenz als Inhalte ihrer Angebotsstruktur
496 abzubilden. Nur die Kommune, die sich hier aktiv und gestalterisch profilieren
497 kann, wird die jungen Generationen an sich binden können. Dazu gehören
498 neben den Zugängen zu schulischen Strukturen im Nahbereich auch Themen
499 wie Nahverkehr und Mobilität, Vielfalt am Ausbildungsmarkt, außerschulische
500 Bildungsangebote und vor allem bedarfsgerechte Fördermöglichkeiten. Im
501 Besonderen ist hier die Offenheit für alle jungen Menschen und die Freiwilligkeit
502 der Angebote zu beachten.

503

504 § 1 Abs. 3 SGB VIII spezifiziert die Rechte aus dem § 1 Absatz 1 weiter:

505 „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 506 1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und*
507 *dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
508 2. *jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter*
509 *und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden*
510 *Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit*
511 *gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*
512 3. [...]“
513 4. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, [...]“*

514

515 **Grundbaustein 7: Prävention in der Gemeindejugendarbeit**

516

517 Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Schutz und Unterstützung auf dem
518 Weg ihrer Entwicklung hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen
519 Persönlichkeiten. Daher lautet ein weiterer Baustein im Sinne der
520 Jugendgerechtigkeit Hilfe, Schutz und Unterstützung.

521

522 Die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen bergen zahlreiche
523 Entwicklungsrisiken. Die Kommune hat dabei die Verantwortung, durch
524 sensibilisierte und qualifizierte Angebote präventiv gegen Risikolagen des
525 Aufwachsens einzuwirken. Der Wohnort junger Menschen muss immer einen
526 Schutzraum darstellen. In Abstimmung mit den Jugendämtern und deren
527 Jugendhilfeleistungen kann jede Kommune direkt vor Ort darauf hinwirken,
528 potenzielle Risikolagen zu minimieren sowie Unterstützungssysteme
529 bereitzustellen und zu fördern.

530

531 Sexualisierte Gewalt findet auf vielfältigen Ebenen statt; auch das eigene
532 Handeln, z. B. in der Ausdrucksweise, ist stets zu hinterfragen.

533 Gemeindejugendpflege hat den gesetzlichen Auftrag aus § 79a S. 2 SGB VIII,
534 entsprechende Schutzkonzepte in die eigenen Angebote, wie auch in die
535 Konzepte aller Akteur:innen der Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum zu
536 integrieren. Dabei gelten die 2022 beschlossenen Empfehlungen des
537 Bayerischen Jugendrings zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur
538 Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der
539 Jugendarbeit. Es bestehen im Gefährdungsfall aktuelle Handlungspläne,
540 präventive Settings und ein sensibilisiertes Umfeld.

541

542 In einem herausfordernden Arbeitsfeld mit unterschiedlichen
543 Interessensträger:innen gilt es zudem, sowohl die eigene physische und
544 psychische Gesundheit zu schätzen und zu schützen als auch dieses

545 Verständnis im Aspekt der Salutogenese bei der Zielgruppe anzuwenden.
546 Beispielsweise fördern Partizipationsprozesse u. a. die Fähigkeit zur Resilienz, der
547 Bau neuer Jugendfreizeitanlagen die körperliche Gesundheit. Wie die erhöhten,
548 anhaltenden Belastungen während und nach der Corona-Pandemie bei allen
549 Beteiligten abgefedert und aufgearbeitet werden können, gilt es weiter zu
550 beobachten und zu gestalten.

551

552 **Grundbaustein 8: Diversitätssensible Arbeit**

553

554 Gemeindejugendpflege hat die Aufgabe, eine sich wandelnde Gesellschaft
555 durch Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu
556 unterstützen. Als Menschenrechtsprofession wendet sie sich gegen jede Form
557 von Ausgrenzung, Ungleichbehandlung oder Vorverurteilung. Toleranz,
558 Gerechtigkeit und Respekt sind Grundsätze pädagogischen Handelns. Sie muss
559 bedingungslos und unabhängig sein.

560

561 Zu akzeptieren, dass unsere Gesellschaft „bunter“ wird und jeder Mensch seine
562 eigenen Stärken und Schwächen mit einbringt, ist eine bedingende
563 Voraussetzung für ein gutes gesellschaftliches Miteinander. Themen der
564 diversitätssensiblen Arbeit sind geprägt von Menschen mit sozioökonomischer
565 Benachteiligung, Migrationshintergrund, mit und ohne Beeinträchtigungen und
566 Behinderungen, sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und weiteren von
567 Diskriminierung betroffenen Gruppen.

568

569 Gemeindejugendjugendpflege hat den Auftrag, jungen Menschen mit ihren
570 gesellschaftlich und individuell bedingten Herausforderungen
571 gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Es geht darum, Benachteiligungen in
572 Bildung und sozialem Leben zu erfassen, diese zu thematisieren und ein Niveau
573 der Akzeptanz und Toleranz zu leben. Hierbei geht es nicht darum, alles zu
574 akzeptieren, sondern basierend auf den gesetzlichen Vorgaben, gerade im
575 Hinblick auf die Antidiskriminierung einen Nährboden zu bereiten, in dem viele
576 Lebensentwürfe nebeneinander bestehen können.

577

578 Die im Bereich der Diversität maßgeblichen Mechanismen und
579 Machtdynamiken in all ihren Differenzlinien gilt es zu verstehen und die eigene
580 professionelle Haltung gesellschaftskritisch zu reflektieren. Basierend darauf
581 können diversitätssensible Schutzräume geschaffen und Diskriminierung
582 verhindert werden. Der Zugang zu Angeboten und Strukturen erlangt
583 größtmögliche Breite und ist durch Wertschätzung geprägt.

584

585 Gemeindejugendpflege schafft diese Schutzräume ebenso wie
586 Begegnungsräume für Austausch, Reflexion und Entwicklung gemeinsamer
587 Haltungen in der Jugendarbeit, um die Vielfalt junger Menschen sichtbar zu
588 machen und gegenseitige Akzeptanz zu fördern.

589

590 **Grundbaustein 9: Raum für geschlechtersensible Arbeit schaffen**

591

592 Gemeindejugendpflege schafft Räume zum Austausch über die eigene,
593 geschlechtliche Identität, tradierte Rollenbilder in der Gesellschaft sowie weitere
594 Formen über die binären geschlechtlichen Identitäten hinaus.

595

596 Im § 9 Nr. 3 SGB VIII ist diese Aufgabe formuliert: *„Bei der Ausgestaltung der*
597 *Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] 3. Die unterschiedlichen*
598 *Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und*
599 *intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen*
600 *abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.“*

601

602 Dabei ist es Ziel der Gemeindejugendpflege, die geschlechtliche Identität eines
603 jungen Menschen zu stärken, Toleranz gegenüber anderen geschlechtlichen
604 Identitäten zu leben sowie Kinder und Jugendliche darin zu bestärken,
605 selbstbestimmt handeln zu können und die eigenen Ressourcen zu entfalten.

606

607 **Grundbaustein 10: Aktive Öffentlichkeitsarbeit**

608

609 Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Instrument der Jugendarbeit. Mittels
610 aktueller, jugendrelevanter Medien wird die Zielgruppe direkt angesprochen,
611 informiert und motiviert, Angebote zu nutzen. Gleichzeitig schafft eine enge
612 Zusammenarbeit mit den örtlichen Medien (Zeitung, regionale Fernsehsender,
613 Online-Portale und regional relevante Social-Media-Accounts) Transparenz
614 und Sensibilisierung für die Arbeit der Gemeindejugendpflege. Gute
615 Öffentlichkeitsarbeit erreicht die regionale Öffentlichkeit, den Sozialraum der
616 jungen Menschen, die Träger und die Politik sowie Verwaltung.

617

618 Auch die Bedürfnisse junger Menschen können in diesem Zusammenhang
619 weitreichend kommuniziert werden. Eine zeitgemäß weiter entwickelte, mit
620 guten Bildern und lesenswerten Texten arbeitende und aktive
621 Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht Vernetzung und erhöht den Bekanntheitsgrad.

622

623

624

3. Grundlegende Arbeitsprinzipien Gemeindejugendpflege

625

626

3.1. Sozialraum- und Lebensweltorientierung als Arbeitsprinzip

627

628 Gemeindejugendpfleger:innen arbeiten auf mehreren Ebenen. Das Konzept der

629 Sozialraumorientierung ermöglicht hierbei das Definieren von Sozialstruktur,

630 Organisation, Netzwerk und Individuum im Bereich der jeweiligen Kommune.

631 Methodisch folgt daraus, die Ressourcen der einzelnen Individuen im

632 Sozialraum als auch die Ressourcen des Sozialraums als sozialer Infrastruktur

633 an sich im Sinne von Kooperation und Vernetzung zu nutzen.

634

635 Die Tätigkeiten in diesem Kontext erstrecken sich von der politischen

636 Mitgestaltung (Bauleitplanung, Freizeitplätze, U18-Wahl, Partizipationsprojekte,

637 Jugendvertretungen, ...) über die mittelbare Koordination und/oder Leitung von

638 Jugendeinrichtungen (Jugendhäuser, Aktivspielplätze, Stadtteilhäuser,

639 Jugendkultureinrichtungen, ...) hin zu Netzwerkarbeit, Kooperation und

640 Unterstützung jugendrelevanter Institutionen (Jugendvereine und -verbände,

641 Jugendsozialarbeit, Soziale Einrichtungen, lokale und überregionale Fachstellen,

642 Firmen, ...) sowie fallspezifischer Arbeit (Bewerbungstrainings, Konfliktlösung,

643 Kindeswohlgefährdung, ...).

644

645 Lebensweltorientierung meint in der Praxisarbeit das Anknüpfen an der

646 Alltagswirklichkeit der jungen Menschen. Die Angebote der

647 Gemeindejugendpflege sind daher prinzipiell flexibel und ergebnisoffen

648 ausgerichtet. Diese Kombination begründet die Gestaltung von konkreten,

649 organischen und partizipativen Lösungen. Die vorhandenen Ressourcen sind

650 hierbei der Ausgangspunkt.

651

652

653

3.2. Partizipation als Arbeitsprinzip

654

655 Gemeindejugendpflege gestaltet Jugendarbeit nicht nur für junge Menschen,

656 sondern auch mit ihnen und befähigt sie dazu, diese auch selbst zu

657 organisieren. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihr

658 selbstbestimmtes Eintreten für eigene Ideen und Wünsche beziehen sich auf

659 alle Ebenen und Themenfelder – vom Bereich der Alltagsorganisation über die

660 Umsetzung größerer Projekte im Sozialraum, der Aneignung politischer

661 Prozesse und der Inanspruchnahme lokaler Entscheidungsgremien. Die jungen

662 Menschen und Jugendverbände/Gruppen vor Ort werden mit ihren Wünschen,
663 Ideen und ihrer Kritik ernst genommen und bei der Umsetzung unterstützend
664 begleitet. Aufgrund der immer geringer werdenden zeitlichen Ressourcen der
665 jungen Menschen wird zunehmend die Befähigung und Motivation innerhalb
666 abgrenzbarer Projekte für das Erleben von Selbstwirksamkeit gefördert und
667 reflektiert.

668

669 In vielen Kommunen werden z. B. Jugendforen, Jungbürger:innen-
670 Versammlungen, Jugendparlamente oder Jugendräte als
671 Partizipationsformate institutionell verankert. Das sichert die Beteiligung junger
672 Menschen mit Unterstützung der Gemeindejugendpfleger:innen und
673 politischen Entscheidungsträger:innen. Das Empowerment und die
674 Identifizierung mit Kommune werden hierdurch nachhaltig gestärkt. Zugleich
675 muss bewusst bleiben, dass die institutionellen Formen der
676 Jugendvertretungen nur eine Möglichkeit von Jugendbeteiligung sind, die nicht
677 alle jungen Menschen anspricht. Institutionelle Formen müssen daher ergänzt
678 werden durch Formen der informellen Jugendbeteiligung, um nahezu allen
679 jungen Menschen ein passendes Format anbieten zu können.

680

681

682 **3.3. Parteilichkeit und anwaltschaftliches Mandat als Arbeitsprinzip**

683 Gemeindejugendpfleger:innen nehmen eine parteiliche Haltung für die Belange
684 junger Menschen ihrer Gemeinde ein. Sie setzen sich bei Bedarf dafür ein, dass
685 deren Interessen in kommunalen Entscheidungsprozessen Gehör finden –
686 insbesondere dann, wenn junge Menschen selbst nicht über die nötigen
687 Ressourcen, Zugänge oder Strukturen verfügen, um ihre Anliegen wirkungsvoll
688 zu vertreten.

689

690 Die Gemeindejugendpfleger:innen unterstützen dabei junge Menschen in ihrer
691 Eigenvertretung und stärken sie in ihrer politischen und gesellschaftlichen
692 Teilhabe. Wo erforderlich, vertreten sie stellvertretend jugendliche Perspektiven
693 gegenüber Politik, Verwaltung und anderen relevanten Akteur:innen.

694

695

696 **3.4. Zukunftsorientierung als Arbeitsprinzip**

697

698 Gemeindejugendpfleger:innen agieren auf der Basis des aktuellen
699 Forschungsstands, soziodemografischer Daten und Sozialraumanalysen
700 zukunftsorientiert. Aufgrund eines fundierten Sozialraumwissens im Bereich der

701 Jugendhilfe haben sie im Blick, welche Veränderungen in den kommenden
702 Jahren auf die Kommune zukommen und wie der zu erwartende Bedarf im
703 Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit rechtzeitig gedeckt werden könnte.
704 Dabei nehmen sie eine zentrale Beratungsfunktion für die politischen
705 Entscheidungsträger:innen ein und können zielführend bei Bauleitplanung,
706 Umstrukturierungen im Gemeinwesen oder anderen Herausforderungen für die
707 Kommune aktiv werden.

708

709

710 **3.5. Diversitätsbewusstsein als Arbeitsprinzip**

711

712 Jugendarbeit will einen diskriminierungsfreien Raum für junge Menschen in
713 einer heterogenen Gesellschaft schaffen. Die Arbeit nach dem Diversity-Ansatz
714 schätzt die vielfältigen Identitäten, Lebensentwürfe, Lebensverhältnisse und
715 Lebenswelten wert und versteht diese Heterogenität als positive Ressource. Die
716 Basis bilden Menschenrechte sowie der Grundsatz der Antidiskriminierung.

717

718 Die Gemeindejugendpfleger:innen identifizieren in ihrer Tätigkeit
719 Machthierarchien, welche in jeder Kommunikation stattfinden und wirken
720 Exklusionsprozessen entgegen. Inklusion wird als ganzheitlicher Begriff
721 verstanden, welcher die Dimensionen der Vielfalt, wie Geschlecht, Sexualität,
722 Alter, Ethnie, Körper und Geist, Kultur, Religion und Sozioökonomie umfasst.
723 Berücksichtigt wird dabei das Konzept der Intersektionalität als wechselseitige
724 Einflussnahme der Differenzkategorien, die innerhalb eines Menschen vereint
725 sind und verstärkt werden können. Allen, nicht abschließend benannten
726 Diskriminierungsformen wird in der Jugendarbeit entgegengewirkt.

727

728 Die Angebote der Gemeindejugendpflege bieten eine verlässliche Gelegenheit
729 zur gemeinsamen Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen und schaffen
730 Rahmenbedingungen, die Inklusion fördern und nachhaltig sichern. Dazu
731 gehört eine strategische Ausrichtung der personellen und finanziellen
732 Ressourcen, Angebote, Methoden und Ziele, die gemäß den Erfordernissen
733 einer diversitätssensiblen Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden.

734

735 Die Gemeindejugendpflege ist grundsätzlich koedukativ ausgerichtet, jedoch
736 sind spezifische Angebote für junge Menschen ein unerlässlicher Bestandteil
737 der einzelnen Einrichtungen, Maßnahmen und Beteiligungsangebote. Dazu
738 gehören z. B. queere Jugendarbeit, aber auch die exklusive Arbeit mit Mädchen:
739 und mit Jungen: sowie Cross Work. Auf der individuellen Ebene wird der

740 Schutzauftrag gelebt, die Empathie-Förderung bei der Zielgruppe unterstützt
741 und niederschwellige Zugänge zu allen Angeboten der Jugendarbeit
742 ermöglicht.

743

744 Gemeindejugendpflege bildet den Rahmen, in welchem durch Förderung der
745 Persönlichkeitsentwicklung und Wertschätzung einer pluralen Gesellschaft die
746 Entwicklung eigener Identität in jeder Vielfalt ihren Raum findet. Sie trägt auch
747 zu Reflexion und Abbau von Stereotypen bei, indem sie alternative Lebens- und
748 Handlungsmodelle aufzeigt und gesellschaftliche und kulturelle
749 Konstruktionsprozesse beleuchtet. Besonderes Augenmerk liegt auf der
750 bewussten Ansprache von jungen Menschen, die von besonderen
751 Herausforderungen, Vorbehalten, Vorurteilen und/oder Diskriminierung
752 betroffen sind.

753

754 Gleichzeitig werden auf den unterschiedlichen Ebenen bei vielfältigen Share-
755 und Stakeholdern im Sozialraum Impulse und Standards zur
756 Diversitätssensibilität gesetzt. Dies kann z.B. ein barrierefreier Zugang zu
757 kommunalen Gebäuden, inklusive Sprache und Öffentlichkeitsarbeit, eine
758 diverse Besetzung von Teams oder die Repräsentation der von Diskriminierung
759 eher betroffenen Personengruppen sein.

760

761

762 **3.6. Freiwillig, offen, niederschwellig und wertschätzend**

763

764 Die im fachlichen Diskurs entwickelten zentralen Grundprinzipien der Offenen
765 Kinder- und Jugendarbeit gelten auch entsprechend für die praktische Arbeit
766 der Gemeindejugendpflege:

767

768 **Freiwilligkeit:** Eine Teilnahme an Angeboten der Gemeindejugendpflege ist
769 immer freiwillig. Über Dauer und Intensität der Teilnahme entscheiden allein
770 Jugendliche und junge Erwachsene selbst.

771

772 **Offenheit:** Jugendarbeit bleibt offen für alle jungen Menschen aus dem
773 Sozialraum, jeder Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung,
774 geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung und unabhängig von ihren
775 körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Gegebenheiten.

776

777 **Niederschwelligkeit:** Es besteht ein niederschwelliges Angebot, welches ohne
778 Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden kann. Die

779 Teilhabe wird zielgruppengerecht an die Bedürfnisse und Möglichkeiten
780 angepasst.

781

782 **Wertschätzende Grundhaltung:** Die wertschätzende Grundhaltung seitens
783 und gegenüber den Fachkräften, Heranwachsenden, Politik, Träger, Vereinen,
784 Verwaltung und Netzwerkpartner:innen im Sinne eines kooperativen
785 Miteinanders und Empowerments.

786

787 Zudem sind die Pflege der individuellen Beziehungen zu den Jugendlichen
788 innerhalb der Gruppen und der Leitgedanke der Prävention elementar für die
789 Gemeindejugendpflege.

790

791

792 **4. Angebote und Arbeitsschwerpunkte**

793

794 **4.1. Kooperation, Koordination und Vernetzung**

795

796 Die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort wird häufig von sehr heterogenen und
797 über lange Zeiträume gewachsenen Strukturen geprägt.

798 Gemeindejugendpflege nimmt hier das gesamte Gemeinwesen in den Blick
799 und kann durch Kooperation, Vernetzung und letztlich Koordination ein
800 konzertiertes Miteinander ermöglichen. Offene Einrichtungen, Aktivspielplätze,
801 öffentliche Plätze, Freizeitanlagen, aber auch die aufsuchende Jugendarbeit
802 sowie die Jugendarbeit an Schulen können ebenso wie Jugendverbände und
803 Jugendinitiativen durch gemeinsames, abgestimmtes Agieren bestmögliche
804 Lebenslandschaften für Kinder und Jugendliche schaffen.

805

806 Arbeitskreise als Instrument der Vernetzung mit Querschnittsthemen, wie z. B.
807 Suchtprävention, sexualisierte Gewalt, Inklusion etc. werden häufig von der
808 Gemeindejugendpflege initiiert und geführt. „Runde Tische“ bringen die
809 Akteur:innen der Kinder- und Jugendarbeit zusammen und können
810 Ausgangspunkt für generationsübergreifende Angebote und
811 Kulturveranstaltungen sein.

812

813 Der Fokus der Gemeindejugendpflege liegt immer und unabdingbar auf den
814 Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Nur wenn es den
815 Kommunen gelingt, ein attraktives, vielfältiges und förderliches Umfeld für die
816 nächsten Generationen zu bieten, werden sie zukünftige Entwicklungen positiv
817 gestalten können.

818

819 Hierfür ist der kontinuierliche Austausch mit den jeweiligen politischen
820 Entscheidungsträger:innen unerlässlich. Die Gemeindejugendpflege ist in die
821 Prozesse der kommunalen Jugendpolitik einzubeziehen und stellt dabei eine
822 Mittlerin zwischen den Bedürfnissen der J:innen einerseits und den politischen,
823 gestalterischen Möglichkeiten andererseits dar.

824

825 Die Verankerung von Jugendbeauftragten in den Stadt- und Gemeinderäten
826 stellt eine transparente und direkte Kommunikation sicher und ermöglicht
827 effektiven Austausch.

828

829 Unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen und der lokalen Bedarfe kann
830 eine Vernetzung mit den Nachbarkommunen, dem Landkreis oder weiteren
831 Akteur:innen im Sozialraum erfolgreich vorangetrieben werden. Die Kommunale
832 Jugendarbeit, das Jugendamt, die Kreis- und Bezirksjugendringe, der
833 Bayerische Jugendring sowie die agjb e. V. als landesweit tätige Vertretung der
834 Fachkräfte der Jugendarbeit in kreisangehörigen Städten, Märkten und
835 Gemeinden sind grundlegende Partner für kollegialen Austausch, Beratung und
836 nachhaltige Qualifizierung.

837

838

839 **4.2. Persönliche, inhaltliche, und strukturelle Beratung**

840

841 Die Gemeindejugendpflege stellt vor Ort ein Beratungsangebot als erste
842 Anlaufstelle sicher. Als Erstberatungsstelle ist sie ein Anlaufpunkt für Kinder-,
843 Jugendliche und Familien, die in pädagogisch-professionellem Rahmen ein
844 erstes Gespräch führen können und je nach Bedarf an weitere, spezialisierte
845 Beratungsstellen vermittelt werden.

846

847 Auch innerhalb des Arbeitsfelds leistet die Gemeindejugendpflege für
848 Akteur:innen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit fachlich-inhaltliche
849 Unterstützung. Sie macht ein beratendes Angebot, das sich an Vereine,
850 Verbände und Einrichtungen der Gemeinde richtet, um hier in breitem Rahmen
851 pädagogisch reflektierte Jugendarbeit zu ermöglichen.

852

853 Gegenüber den kommunalen Entscheidungsträger:innen liefert die
854 Gemeindejugendpflege wertvolle Inhalte in Hinblick auf jugendgerechte Politik
855 und Ortsplanung, aber natürlich auch Interessen- und Bedarfslagen.

856

857 Hierdurch kommt der Gemeindejugendpflege eine sehr wichtige Rolle in der
858 Entwicklung zukunftsfähiger Kommunen zu.

859

860

861 **4.3. Aktivitäten, Maßnahmen und Förderung**

862

863 Die Gemeindejugendpflege unterhält als zentrale Anlaufstelle meist ein
864 sogenanntes Jugendbüro in der Kommune. Angesiedelt im Rathaus oder im
865 gemeindeeigenen Jugendtreff/-zentrum können hier im Idealfall Beratung,
866 Arbeitssitzungen und gegebenenfalls auch Workshops stattfinden.

867

868 Die Gemeindejugendpflege hat stets das gesamte Feld der Kinder- und
869 Jugendarbeit in ihrer Gemeinde, ihrem Markt oder ihrer Stadt im Blick. Sie ist
870 verantwortlich für offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in
871 gemeindlicher Trägerschaft sowie Ansprechperson für die
872 Jugendverbandsarbeit. In allen Bereichen wird zeitnah und bedarfsgerecht auf
873 Veränderungen reagiert und notwendige Entwicklung mit Unterstützung,
874 Beratung und Förderung vorangebracht.

875

876 Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Ferienprogramme und Freizeiten. Ziel ist es,
877 ein ausgewogenes Angebot zu organisieren und gerade mit Blick auf die
878 Ganztagsförderung zunächst im Grundschulalter ein eigenes Profil als offene
879 und freiwillige Einrichtung der Jugendarbeit zu bewahren.

880

881 Kindern und Jugendlichen muss die Teilhabe an politischen
882 Gestaltungsprozessen ermöglicht werden. So gehört zum Grundverständnis der
883 Gemeindejugendpflege auch die Partizipation. Plattformen mit
884 unterschiedlicher Verbindlichkeit und Formalisierungsgraden vom
885 Jugendparlament über den Jugendbeirat oder z. B. der Jugendkonferenz
886 können initiiert und etabliert werden.

887

888 Aber nicht nur eigeninitiierte Maßnahmen werden von der
889 Gemeindejugendpflege verfolgt. Sie agiert vor Ort auch als Partnerin des
890 Jugendamts, wie z. B. dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD). Ein regelmäßiger
891 Kontakt und Austausch gründen hier die fachliche Basis.

892

893 Kommuniziert werden diese breitgefächerten Angebote und Maßnahmen im
894 Rahmen einer bewusst gestalteten Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür werden
895 zielgruppengemäße Kanäle gewählt, die von den lokalen Printmedien über mit

896 kritischem Medienbewusstsein ausgewählte Social-Media-Kanäle und weitere
897 Online-Angebote reichen.

898

899

900 **4.4. Internationale Jugendarbeit als Aufgabe für die Gemeinden**

901

902 In der Gemeindejugendpflege bekommt die internationale Jugendarbeit als
903 gesetzlicher Auftrag aus § 11 SGB VIII in Zukunft eine noch größere Bedeutung,
904 da sie an der erweiterten Lebensrealität der jungen Menschen selbst ansetzt
905 und hier auch breite Zielgruppen und Jugendmilieus erreicht. Maßnahmen der
906 internationalen Jugendarbeit, die oft nur durch Kooperationen etwa mit
907 Jugendringen und anderen Trägern möglich werden, wie auch eine Vernetzung
908 und Austausch von Fachkräften leisten dabei einen dringend nötigen Beitrag
909 für mehr Demokratiebildung, Toleranz, Respekt und Selbstwirksamkeit sowohl in
910 der persönlichen als auch in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung.

911

912 Bereits bestehende Städte- und Gemeindeparterschaften sind nicht selten
913 der Ausgangspunkt, die Jugendarbeit auch international zu gestalten.

914

915

916 **4.5. Qualifizierung, Evaluation und Weiterentwicklung**

917

918 Akteur:innen, Referent:innen, aber auch ehrenamtliche Helfer:innen müssen
919 geschult, koordiniert und zusammengeführt werden. Die
920 Gemeindejugendpflege unterstützt, initiiert und organisiert
921 Qualifizierungsangebote der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der
922 Bedarfe und in Kooperation mit anderen Akteur:innen der Jugendarbeit vor Ort.
923 Dies umfasst sowohl pädagogische Grundlagen wie z. B. die JULEICA
924 (Jugendleitercard) für Ehrenamtliche, aber auch gesetzliche Bereiche. Inhalte
925 wie z. B. Aufsichtspflicht und Haftungsfragen, Präventionsinhalte für
926 Multiplikator:innen und Vermittlung themenspezifischer Fortbildungsangebote
927 wie z. B. Outdoor-/Erlebnispädagogik und vieles mehr werden in der Regel von
928 den Kreisjugendringen angeboten.

929

930

931 **4.6. Qualitätsmanagement**

932

933 In diesem facettenreichen Arbeitsfeld mit vielseitigen Aufgaben und Projekten
934 gilt es, die Qualität des eigenen Wirkens zu fördern und zu erhalten. Dies

935 umfasst z. B. Beratungs- wie Projektplanungsprozesse, Kostenkalkulationen und
936 Haushaltsplanung. Standardisierte Tools können Prozesse längerfristig
937 vereinfachen und Inhalte auch anderen Stake- und Shareholdern im Netzwerk
938 zugänglich machen. Prozesse können abgebildet, Reflexion gefördert und in die
939 Breite getragen werden; Ziel muss die Verstetigung von Qualität sein.

940

941 Als wichtiger Bestandteil eines Qualitätsmanagements finden auch in der
942 Gemeindejugendpflege eine regelmäßige Evaluation und Reflexion aller
943 Angebote und Maßnahmen statt. In Kooperation mit lokalen Akteur:innen,
944 politischen Gremien und Entscheidungsträger:innen sowie im Dialog mit
945 wissenschaftlicher Forschung wird somit eine kontinuierliche,
946 zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort
947 gewährleistet. Nicht zuletzt sind beim Qualitätsmanagement die jungen
948 Menschen selbst als Adressat:innen der Leistungen der Gemeindejugendpflege
949 einzubeziehen.

950

951 Die rein empirische Erfassung von Daten in Bezug auf mittel- und langfristige
952 Auswirkungen von Maßnahmen sowie eine klassische
953 Wirtschaftlichkeitsrechnung sind in der Jugendhilfe als Bereich Sozialer Arbeit
954 nur eingeschränkt möglich.

955

956

957 **5. Rahmenbedingungen**

958

959 Das Aufgabenprofil der Gemeindejugendpflege umfasst eine Vielzahl von
960 Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort, die Leitung von
961 entsprechenden Einrichtungen, sowie ergänzenden Strukturen.

962

963

964 **5.1. Fachpersonal**

965

966 Die Multidimensionalität des Arbeitsfeldes setzt nicht nur pädagogisches
967 Know-how und Geschick in Bezug auf die Zielgruppe voraus, sondern auch
968 strategisches Planen und Argumentieren, politisches Einmischen in Fragen
969 gelingender Jugendpolitik und ein Grundinteresse an kommunalen Prozessen
970 (Finanzplanung, Bauwesen, Antragsverfahren usw.).

971

972 § 72 SGB VIII bestimmt mit dem Fachkräftegebot hier die fachliche und
973 persönliche Eignung als Voraussetzung für Mitarbeiter:innen der gesamten

974 Jugendhilfe und somit für die Gemeindejugendpflege.

975

976 Die fachliche Qualifikation für die Gemeindejugendpflege wird am
977 weitreichendsten in Studiengängen der Sozialpädagogik und der Sozialen
978 Arbeit abgebildet. Vergleichbare und ebenfalls qualifizierende Studiengänge
979 sind nach den seit 2014 geltenden Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings
980 zur Umsetzung des Fachkräftegebots in § 72 SGB VIII für die Jugendämter in
981 Bayern Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie – in Abhängigkeit der
982 jeweiligen Studieninhalte – weitere vergleichbare sozialwissenschaftliche
983 Studiengänge.

984

985 In Einzelfällen kann auch eine besondere Eignung durch eine pädagogische
986 Fachausbildung zusammen mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder-
987 und Jugendarbeit vorliegen. Umfängliches Wissen über die Strukturen der
988 Jugendhilfe, dem erzieherischen Jugendschutz, aber auch der
989 Konzeptentwicklung ist unerlässlich. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem
990 örtlichen öffentlichen Träger, in der Regel der Kommunalen Jugendarbeit, zu
991 halten.

992

993 Die individuellen Herausforderungen im kommunalen Umfeld können weitere
994 Qualifikationen notwendig machen. Die Digitalisierung setzt vor allem im
995 Jugendbildungsbereich ein gehobenes Maß an Mediennutzungskompetenz
996 voraus.

997

998 Für die persönliche Eignung ergibt sich eine formale Anforderung aus § 72a SGB
999 VIII hinsichtlich eines Tätigkeitsausschlusses für einschlägig Vorbestrafte. Für
1000 Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich dieser aus § 72a Abs. 1 und 3, für
1001 die freien Träger aus § 72a Abs. 2 und 4 i. V. m. der jeweiligen Vereinbarung.

1002

1003 Meist sind Gemeindejugendpfleger:innen direkt den Bürgermeister:innen
1004 unterstellt. Aber auch andere Zuordnungen (Leiter:in des Hauptamtes bzw.
1005 Geschäftsführer:in) werden praktiziert.

1006

1007 Die ganzheitliche Betrachtung des Sozialraums bedingt eine
1008 ressortübergreifende Tätigkeit der Gemeindejugendpflege, die in diesem Sinne
1009 als Stabstelle zu verstehen ist.

1010

1011

1012

5.2. Qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht

1013
1014 Ein fachlich hohes Niveau der Gemeindejugendpflege muss durch
1015 entsprechende Fach- und Dienstaufsicht gesichert werden. Die
1016 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nutzen hier in der Regel die
1017 externen Beratungsstrukturen der Kreisbehörde. Im Rahmen ihrer
1018 Gesamtverantwortung übernehmen die örtlichen Jugendämter diese wichtige
1019 Beratungs- und Unterstützungsfunktion (Art. 30 Abs.1, Satz 2 AGSG) für die
1020 Kinder- und Jugendarbeit, in Bayern wird diese für kreisangehörige Kommunen
1021 ausgestaltet durch die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises. Sie hat
1022 dafür zu sorgen, dass für die Fachkräfte in den Gemeinden, Märkten und
1023 Städten ein regelmäßiges fachliches Beratungsangebot sowie ein
1024 entsprechendes Fortbildungs- bzw. Supervisionsangebot bereitgestellt werden.
1025 Dazu gehören auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung
1026 und die Sicherung der fachlichen Belange der Gemeindejugendpflege.

1027
1028 Eine klare Regelung von Dienst- und Fachaufsicht ist für jede Fachkraft der
1029 Gemeindejugendpflege erforderlich. Sie ist abhängig von der Form der
1030 Anstellung, entweder bei der Kommune selbst oder in der Form der Anstellung
1031 bei einem freien Träger:

1032
1033 Bei einer direkten Anstellung in der Kommune verbleibt die Dienstaufsicht
1034 zwingend beim Amt der Bürgermeister:innen. Die Fachaufsicht kann von einem
1035 entsprechenden Referat der Kommune übernommen werden. Es empfiehlt
1036 sich, hier eine fachlich qualifizierte Fachaufsicht zu finden wie z. B. von der
1037 kommunalen Jugendarbeit des Landkreises oder dem entsprechenden Referat
1038 einer Kommune.

1039
1040 Mit der Jugendarbeit beauftragte, anerkannte freie Träger (KJR, Bildungsträger,
1041 ...) verfügen in der Regel über eigene Dienststellen, welche mit entsprechend
1042 qualifiziertem Personal die Funktionen der Dienst- und Fachaufsicht
1043 übernehmen. Bei eingetragenen Trägervereinen werden die Vorgesetzten
1044 durch Satzungen oder Geschäftsordnungen bestimmt.

1045
1046 Grundsätzlich muss eine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht empfohlen
1047 werden, denn nur so kann unabhängige Professionalität im Hinblick auf die
1048 Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden.

1049
1050

1051 **5.3. Fachberatung**

1052
1053 Die Fachberatung zu Themen der Gemeindejugendpflege ist Aufgabe des
1054 örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, also des Jugendamts. Es berät
1055 Fachkräfte, Träger und Kommunen in der Regel durch die Kommunale
1056 Jugendarbeit. Diese Aufgabe kann dem örtlichen Jugendring übertragen sein.

1057
1058 In Bayern nimmt der Bayerische Jugendring die Aufgaben des überörtlichen
1059 öffentlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit
1060 (gem. Art. 32 Abs. 5 AGSG und § 32 AVSG Bayern) wahr. Im Rahmen der
1061 übertragenen Aufgaben leistet der BJR auch Fachberatung für Kommunen,
1062 soweit diese nicht durch die örtlichen öffentlichen Träger sicherzustellen ist.
1063 Dazu gehören insbesondere die fachliche Begleitung, Beratung und Vernetzung
1064 der Akteur:innen der Jugendarbeit.

1065

1066

1067 **5.4. Arbeitsfeldqualifizierung - Weiterbildung**

1068

1069 Wechselnde Herausforderungen des Arbeitsfeldes und der Zielgruppen
1070 machen fundierte, anhaltende Fort- und Weiterbildung unentbehrlich.
1071 Supervision und Praxisberatung sind eine empfohlene Ergänzung, um die
1072 Qualität der Arbeit von Gemeindejugendpfleger:innen zu sichern und zu
1073 entwickeln. Die Bereitschaft dazu ist Grundvoraussetzung.

1074

1075 Neu eingestellten Mitarbeiter:innen wird die Teilnahme an der
1076 Zusatzqualifikation für Gemeindejugendarbeit am Institut für Jugendarbeit
1077 Gauting empfohlen. Sowohl bei Personen mit entsprechender Ausbildung (z. B.
1078 Studium der Sozialen Arbeit), aber auch bei Quereinsteiger:innen aus anderen
1079 pädagogischen Bereichen ist zur Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit in
1080 der Gemeindejugendpflege diese vertiefende Nachqualifizierung angezeigt.
1081 Hier werden mit Fokus auf das kommunale Umfeld spezifische Kenntnisse
1082 vermittelt. Zudem bietet diese modulare Qualifizierungsreihe den Einstieg in den
1083 gebotenen, einrichtungsübergreifenden, kollegialen Austausch, die notwendige
1084 Vernetzung und die stete Weiterbildung. Neben diesem Angebot kann zur
1085 Unterstützung ein von erfahrenen Fachkräften geführtes Mentoring-Programm
1086 in Anspruch genommen werden.

1087

1088 Auf überörtlicher Ebene bietet der Bayerische Jugendring am Institut für
1089 Jugendarbeit sowie die Bezirksjugendringe auf ihrer Ebene ein bayernweites
1090 Fort- und Weiterbildungssystem. Darüber hinaus existiert mit der agjb e. V. und

1091 den auf den Bezirkstagungen des BJR gewählten Bezirkssprecher:innen ein
1092 landesweit niederschwellig zugängliches Netzwerk von Fachkräften, die zum
1093 fachlichen Austausch, zur Vernetzung und zur Vermittlung von
1094 Weiterbildungsangeboten zu Verfügung stehen.

1095

1096

1097 **5.5. Fachtagungen – Landestagung**

1098

1099 Der regelmäßige Besuch von einschlägigen Fachtagungen auf Landes- und
1100 Bezirksebene vermittelt neue Informationen und Impulse in dem sich ständig
1101 veränderndem Aufgabenfeld der Arbeit mit jungen Menschen. Einmal pro Jahr
1102 bietet der Bayerische Jugendring gemeinsam mit der agjb e.V. für die
1103 Gemeindejugendpfleger:innen eine Landestagung an. Sie ist neben den
1104 Fortbildungsangeboten des Instituts für Jugendarbeit die zentrale
1105 Veranstaltung für Fortbildung, Vernetzung und kollegialen Austausch für
1106 Fachkräfte der Gemeindejugendpflege in Bayern.

1107

1108 Die Teilnahme an solchen überörtlichen Veranstaltungen ist ein wichtiger
1109 Baustein, um die eigene Wahrnehmung und Haltung wiederkehrend im
1110 Austausch mit Kolleg:innen zu reflektieren.

1111

1112 Der Bayerische Jugendring empfiehlt, regelmäßig regionale Arbeitstagungen,
1113 Bezirksfachtagungen in der organisatorischen Zuständigkeit der
1114 Bezirksjugendringe sowie mindestens einmal jährlich eine spezifische
1115 Fortbildungsveranstaltung für Gemeindejugendpfleger:innen zu besuchen.

1116

1117

1118 **5.6. Personelle Ausstattung**

1119

1120 Fachkräfte im Sinne des SGB VIII sollten in allen Einrichtungen und Diensten der
1121 Kinder- und Jugendarbeit in bedarfsgerechter Zahl zur Verfügung stehen, auch
1122 im Bereich der Gemeindejugendpflege.

1123

1124 Eine Berechnung der Stellen kann nur in Einzelfallprüfung geschehen und ist hier
1125 die Grundlage der Bedarfsdeckung in Einrichtungen. Die Erfüllung der
1126 Pflichtaufgabe Jugendarbeit durch die kreisangehörige Gemeinde, Markt oder
1127 Stadt richtet sich dabei nicht nur gemäß Art. 57 Gemeindeordnung nach der
1128 Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, sondern vorrangig nach dem festgestellten
1129 Bedarf an Jugendarbeit und den vorhandenen Strukturen im Sozialraum.

1130
1131 Neben der ausreichenden personellen Ausstattung sollte auf eine
1132 geschlechtsparitätische Besetzung der Stellen geachtet werden, um die
1133 unterschiedlichen Bedürfnisse junger Menschen und eine geschlechtssensible
1134 Arbeit gewährleisten zu können.

1135
1136 Gemeindejugendpfleger:innen werden bei der Erledigung organisatorischer
1137 Aufgaben durch Verwaltungskräfte (z. B. stundenweise) unterstützt. Weitere
1138 pädagogische Mitarbeiter:innen werden je nach Aufgabengebiet und -umfang
1139 eingesetzt. Für besondere, einzelne Aktionen und Maßnahmen werden in der
1140 Regel Honorarkräfte beschäftigt.

1141
1142 Zudem bieten viele Arbeitsstellen der Gemeindejugendpflege Praktikant:innen
1143 oder anderen jungen Menschen z. B. im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen
1144 Jahres (FSJ) die Möglichkeit der Beschäftigung. Die Kooperation mit
1145 ehrenamtlich Tätigen ist ein Kernbereich der Jugendarbeit. Deren Ausbildung
1146 und Begleitung kann sowohl personelle, als auch finanzielle Ressourcen in
1147 Anspruch nehmen.

1148

1149

1150 **5.7. Arbeitszeit**

1151

1152 Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitsvertrag und den tariflichen
1153 Bestimmungen, die Ableistung der Arbeitszeit nach den bestehenden
1154 Erfordernissen und Bedarfen der jungen Menschen. Das heißt, die
1155 Öffnungszeiten von Einrichtungen und Angebotszeiten orientieren sich
1156 maßgeblich an den Belangen der Zielgruppe, die meist nachmittags, abends
1157 sowie am Wochenende über freie Zeit verfügt. Damit diese Aufgaben im
1158 notwendigen Umfang wahrgenommen werden können, sind ausreichende
1159 zeitliche Disponibilität und Flexibilität sinnvoll, ebenso die Möglichkeit Arbeitszeit
1160 gemäß den gesetzten Arbeitsschwerpunkten einzuteilen.

1161

1162 Gemeindejugendpfleger:innen sind daher in der Regel von geltenden
1163 Kernzeiten in allgemeinen Dienstzeitvereinbarungen entbunden. In der Praxis
1164 bewährt sich oftmals eine Mischung zwischen „organisatorischen Dienstzeiten“,
1165 die durchaus in üblichen Kernzeiten einer Verwaltung stattfinden sollen, und
1166 „praktischen Arbeitszeiten“, die außerhalb dieser anfallen. Die geplanten
1167 Aufgabenschwerpunkte sowie die benötigten Arbeitszeiten bzw. geleisteten
1168 Arbeitszeiten/Überstunden sollen regelmäßig (z. B. monatlich) mit dem/der

1169 Vorgesetzten abgestimmt werden. Für die geleisteten zusätzlichen Arbeitszeiten
1170 bzw. Überstunden werden Freizeitausgleich bzw. Zulagen nach den tariflichen
1171 Bestimmungen gewährt.

1172

1173

1174 **5.8. Personelle Kontinuität**

1175

1176 Arbeit mit jungen Menschen im Gemeinwesen ist immer auch
1177 Beziehungsarbeit auf individueller Ebene. Sie braucht Kontinuität,
1178 Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Langfristigkeit sowohl bei direkter
1179 Anstellung in der Kommune wie bei freien Trägern. Ein attraktiver Arbeitsplatz
1180 mit zeitgemäßer Ausstattung sowie ansprechenden Konzepten der
1181 Personalentwicklung kann hier maßgeblich beitragen.

1182

1183

1184 **5.9. Vergütung**

1185

1186 In der Gemeindejugendpflege ist auf eine adäquate Bezahlung zu achten, die
1187 Qualifikation und Kompetenzen einer Fachkraft, die hohen fachlichen
1188 Qualitätsstandards für das Tätigkeitsfeld der Gemeindejugendpflege, die
1189 besondere Schwierigkeit der Tätigkeit und ihre Bedeutung für das
1190 Gemeinwesen widerspiegelt. Zu berücksichtigen sind die konkreten
1191 Anforderungen, das hohe Maß an Verantwortung sowie der Schwierigkeitsgrad
1192 der Arbeit bzw. der zu betreuenden Klientel.

1193

1194

1195 **5.10. Finanzielle Ausstattung**

1196

1197 Den Gemeindejugendpfleger:innen sollen zur Durchführung ihrer Tätigkeit
1198 eigens ausgewiesene Mittel im Haushalt der Gemeinden, Märkte und Städte zur
1199 Verfügung stehen. Die Höhe richtet sich nach dem Aufgabenrahmen bzw. nach
1200 den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Tätigkeit und muss dem Bedarf
1201 entsprechen.

1202

1203 Zur Erfüllung der Aufgaben ist ein eigenes Büro mit der Möglichkeit zu
1204 ungestörten Besprechungen und Beratungsgesprächen notwendig. Der
1205 Arbeitsplatz muss zeitgemäß mit der erforderlichen Hard- und Software
1206 ausgestattet sein, um einerseits die jungen Menschen zu erreichen und
1207 andererseits den zahlreichen Verwaltungsaufgaben einer

1208 Gemeindejugendpflege gerecht werden zu können. Gerade das Thema
1209 Kommunikation stellt sich als eines der Schlüsselemente dar. Es ist sinnvoll,
1210 neben dem Dienst-Smartphone unter Wahrung des Datenschutzes Zugänge
1211 zu den sozialen Medien einzurichten. Der digitale Raum stellt hier eine der
1212 wichtigsten Schnittstellen zu jungen Menschen in ihrer Lebensrealität dar.

1213

1214 Die Attraktivität von offenen Einrichtungen und ihrer Außenanlagen ist ein
1215 wesentlicher Faktor für gelingende Kinder- und Jugendarbeit und trägt hierbei
1216 dem Charakter der Niederschwelligkeit und freiwilligen Teilnahme Rechnung.

1217

1218 Bei der Aufstellung der benötigten Haushaltsmittel sind je nach Ausstattung
1219 und Zielsetzung folgende Posten in der Budgetplanung zu berücksichtigen:

- 1220 • Personal inkl. Fort- und Weiterbildung, Supervision, Praxisberatung
- 1221 • Beschäftigung von Honorarkräften sowie Aus- und Fortbildungskosten
1222 ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen
- 1223 • Aktivitäten, Projekte und Maßnahmen
- 1224 • Öffentlichkeitsarbeit mit Kosten etwa für Anzeigen in Online-Medien und
1225 Beratung für Social Media, ergänzend weiter Offline-Publikationen wie
1226 Veranstaltungsflyer, Informationsbroschüren, Jahresberichte,
1227 Werbeartikel
- 1228 • Grundausstattung für Büro und Einrichtungen inkl. Möbel
- 1229 • Hard- und Software mit Internetzugang und ggf. Multifunktionsgeräten
1230 (Drucker, Kopierer, Scanner, Laptop, Tablet, Smartphone etc.)
- 1231 • Beschallungsanlagen
- 1232 • Nutzungsspezifische Ausstattung von Räumen (Werkstatt, Sport- und
1233 Tanzraum, Bandproberaum etc.)
- 1234 • Spielgeräte und Materialien für den Innen- und Außenbereich
- 1235 • Instandhaltung, Wartung und Reinigung von Gebäuden und Materialien
- 1236 • Versicherungen, Rundfunkbeitrag
- 1237 • Lizenzgebühren für urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften,
1238 insbesondere Filmlizenzen und GEMA
- 1239 • Mieten und Verbrauchskosten (Energie, Heizung, Wasser etc.)
- 1240 • Kommunikationskosten (Telefon, Smartphone, Apps etc.)
- 1241 • Kosten für Streamingdienste und digitale Abonnements
- 1242 • (Fach-)Zeitschriften-Abonnements und Fachliteratur
- 1243 • Dienstfahrzeug oder bedarfsgerechte Mittel für Mobilität

1244

1245 Hierbei sollten insbesondere Kosten für Aktivitäten, Versicherung,
1246 Personalentwicklung, Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und

1247 Honorarkräften sowie die sonstigen Kosten für die Betriebsführung bzw.
1248 Investitionen für eigene Einrichtungen berücksichtigt werden. Mit der reinen
1249 Anstellung von Fachpersonal ist noch keine Jugendarbeit finanziert.

1250

1251

1252 **5.II. Organisations- und Personalentwicklung sowie Vernetzung**

1253

1254 Die Gemeindejugendpflege ermittelt durch vertiefte Lebenswelt- und
1255 Sozialraumanalysen die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in der Kommune.
1256 Ggfs. kann sie auch auf vorhandene Analysen, z. B. der Jugendhilfe- oder
1257 Sozialplanung aufbauen. Diese unterliegen einem stetigen Wandel, sodass eine
1258 kontinuierliche Weiterentwicklung im Angebot der Leistungen unabdingbar ist.
1259 Zur Deckung der Bedarfe kann es z. B. sinnvoll sein, Einrichtungen
1260 themenspezifisch auszurichten. Das können jugendkulturelle,
1261 medienpädagogische oder auch erlebnisbezogene Spezifizierungen in der
1262 Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung sein.

1263

1264 Ein weiterer Ansatz ist, über besondere Fähigkeiten der Fachkräfte zu agieren
1265 und deren personenbezogene Kompetenzen zu nutzen. Jede Kommune hat
1266 hier individuelle Voraussetzungen, Bedarfe und Strukturen, die sich immer an
1267 den Interessen und Bedarfen der jungen Menschen ausrichten.

1268

1269 Bei der Bestimmung von Schwerpunkten im Arbeitsbereich können die
1270 Fachberatungen unterstützend tätig sein.

1271

1272

1273 **6. Aktuelle Fachdiskurse und Perspektiven**

1274

1275 Mit der Überarbeitung der 2016 zuletzt erstellten Standards der
1276 Gemeindejugendarbeit findet ein Prozess seinen Abschluss, der nach der
1277 Verabschiedung 2025 gleich wieder auf ein Neues beginnt.

1278

1279 Die aktuellen Fachdiskurse und neue Entwicklungen in Politik, Gesellschaft und
1280 Jugendkultur zeigen uns immer neue Herausforderungen.

1281

1282 Bereits erkennbar und in diese Empfehlungen eingeflossen sind einige
1283 Entwicklungen, die in den kommenden Jahren noch stärker auf die Praxis der
1284 Gemeindejugendarbeit einwirken werden und zeigen, wie notwendig eine gut
1285 ausgestattete Fachkraft in allen Gemeinden in Bayern sein wird:

- 1286 - Der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder
1287 im Grundschulalter fordert die Jugendarbeit weiter heraus, ihr Verhältnis
1288 zur Bildung und Erziehung im „System Schule“ mit seinen ganz anderen
1289 Voraussetzungen und Funktionen immer wieder zu den lokalen
1290 Verhältnissen passend zu klären
- 1291 - Der europäische Gedanke wird weiter Eingang in zahlreiche politische
1292 und gesellschaftliche Bereiche finden. In der Jugendarbeit können hier
1293 Perspektiven aufgezeigt, Inhalte und Werte vermittelt und Austausch mit
1294 den europäischen Partnerländern gestaltet werden.
- 1295 - Internationale Krisen und Migrationsbewegungen betreffen die
1296 Lebenswelt aller jungen Menschen. Sie zeigen neue Bedarfe an
1297 Integrationsleistung der Jugendarbeit ebenso wie neue Chancen für
1298 internationale Maßnahmen
- 1299 - Immer neue technische Entwicklungen im KI-Zeitalter erhöhen den
1300 Bedarf an Medienpädagogik und ganzheitlich denkender sozialer Arbeit
- 1301 - Eine „Demokratie unter Druck“ durch rechtsextremistische Kräfte und die
1302 Sorgen um den (sozialen) Frieden verändern die Jugendarbeit bereits
1303 jetzt sehr stark und verstärkt das verbreitete Gefühl der Unsicherheit für
1304 junge Menschen

1305
1306 Die zukünftige Entwicklung nach 80 Jahren Frieden und 79 Jahren
1307 demokratischer Verfassung in Bayern bleibt dabei im Sinne der jungen
1308 Menschen zu gestalten.

1309
1310 Die Gemeindejugendpflege wird dabei ihren Beitrag zur Stabilität der einzelnen
1311 jungen Menschen, der lokalen Gemeinschaften und der Gesellschaft
1312 insgesamt leisten müssen. Sie wird es nur können, wenn sie dafür
1313 bedarfsgerecht ausgestattet wird.

1314

1315

1316 **Anhang in Broschüre:**

1317 **Literaturverzeichnis mit Veröffentlichungen des BJR**

1318 *(diese werden in Druckfassung passend als Hinweise eingearbeitet)*

1319

1320 **Rechtliche Grundlagen**

1321

1322 Zur Stellung und zum Aufgabenrahmen der Gemeindejugendpflege verweist
1323 das in Bayern einschlägige AGSG auf das bundesweite SGV VIII (früher bekannt
1324 als Kinder- und Jugendhilfegesetz) und formuliert Jugendarbeit als

1325 kommunale Pflichtaufgabe:

1326

1327 **§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit**

1328 (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen
1329 Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den
1330 Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und
1331 mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu
1332 gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen
1333 und hinführen.

1334

1335 **§ 12 SGB VIII, Förderung der Jugendverbände**

1336 (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und
1337 Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach
1338 Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

1339

1340 **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze, Bayern (AGSG, BY)**

1341 **Art. 30 AGSG, Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden**

1342

1343 (1) 1 Die kreisangehörigen Gemeinden **sollen** entsprechend § 79 Abs.2 SGB VIII
1344 im eigenen Wirkungskreis **und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** dafür
1345 sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste
1346 und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und
1347 ausreichend zur Verfügung stehen.

1348 2 Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
1349 bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei
1350 der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch
1351 finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines
1352 bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

1353 3 Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer
1354 kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder
1355 Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich
1356 auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der
1357 öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die
1358 Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies
1359 nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.

1360 4 Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus
1361 mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen
1362 Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

1363 (2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4

1364 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 dieses Gesetzes entsprechend.
1365 (3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs.1 Satz 1
1366 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs.3 SGB VIII an der
1367 Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

1368

1369 **Art. 57 Gemeindeordnung Bayern**

1370 (1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer
1371 Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die
1372 nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle
1373 Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und
1374 Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung
1375 der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen
1376 Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen
1377 Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts
1378 und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und
1379 der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und
1380 Umweltschutzes zu berücksichtigen.

1381 (2) ...

1382 (3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist
1383 die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen

1384

1385 **Anmerkung zum Begriff „sollen“**

1386 „Eine Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde, grundsätzlich so zu verfahren, wie
1387 es im Gesetz bestimmt ist. Wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als
1388 atypisch erscheinen lassen, bedeutet das ‚Soll‘ ein ‚Muss‘ (vgl. BVerwG, Urteil v.
1389 17.8.1978, BVerwGE 56, S. 220 (223) und BVerwG, Urteil v. 2.7.1992, BVerwGE 90 S.
1390 27).

1391

1392 **Anmerkung zum Begriff „Grenzen der Leistungsfähigkeit“**

1393 Das bedeutet, dass nur in begründeten Fällen eine Untätigkeit mit dem Gesetz
1394 vereinbar ist. Eine kreisangehörige Gemeinde muss sachlich und
1395 nachvollziehbar begründen können, dass und in welchem Umfang ihre
1396 Leistungsfähigkeit zur Unterstützung erforderlicher Einrichtungen, Dienste und
1397 Veranstaltungen der Jugendarbeit überschritten ist.

1398 Solange eine kreisangehörige Gemeinde (anderweitige) freiwillige Leistungen
1399 anerkennt bzw. ausbezahlt, ist ihre Grenze bezüglich der Leistungsfähigkeit nicht
1400 erreicht. Somit muss die kreisangehörige Gemeinde der Förderung der
1401 Jugendarbeit als „Pflichtaufgabe“ nachkommen.